



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

AZ: 900-0840277-0001/IBG-0001
vom 16.03.2018

Auf Antrag der

Calcis Warstein GmbH & Co.KG

Rangetriftweg 108

59581 Warstein

vom 29.06.2017, zuletzt ergänzt am 29.08.2017, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von Kalk

am Standort in 59581 Warstein, Rangetriftweg 108, Gemarkung Warstein, Flur 14, Flurstücke 113 und 116

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Allgemeines
2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
5. Nebenbestimmungen zur Messung und zur Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen)
6. Nebenbestimmungen zu den Emissionen der Quelle BE 9.39
7. Nebenbestimmungen zu den Auswertungen der Emissionen der Quelle BE 9.39
8. Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung
9. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
10. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
11. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Nebenbestimmungen zum AZB
13. Nebenbestimmungen zu Bodenschutz
14. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
15. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
16. Nebenbestimmungen zum Emissionshandel

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Umweltverträglichkeitsprüfung

Behördenbeteiligungen

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Einwendungen und Erörterung
Genehmigungsvoraussetzungen
Arbeitsschutz
Bauordnung / Brandschutz
Umweltschutzanforderungen
Lärm
Luft
Ausnahmeregelung des Emissionswertes für Stickoxide am Kalkbrennofen II
Luftreinhalteplan
AwSV
Löschwasserrückhaltung
Bodenschutz / Grundwasser/Ausgangszustandsbericht
Landschafts-und Naturschutz
Wasserrecht

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Flexibilisierung der Ofenleistungen des Kalkwerkes unter Beibehaltung der heute genehmigten Jahresmengen der Kalkbrennöfen von 530 t/d auf 730 t/d bei unveränderter Jahresleistung von max.193.450 t.
2. Errichtung und Betrieb eines 30 m³ großen doppelwandigen Glykoltanks mit Rohrleitungen und Eindüsungsanlage
- 3 Stilllegung, Rückbau und Entsorgung des vorhandenen 13 m³ Glykoltanks inkl. Rohrleitungen
- 4 Erweiterung der Brennstoffarten für Ofen II und Ofen III durch zusätzlichen Einsatz von Petrolkoksstaub und Steinkohlenstaub
- 5 Errichtung und Betrieb eines Becherwerkes mit Abfüllstation, Wartungsplattform und Waage

Angaben zur Betriebszeit

Dreischichtbetrieb (24 Stunden/Tag, 365 Tage/Jahr) mit Einschränkungen zur Nachtzeit.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung und den Betrieb eines Becherwerks mit Abfüllstation, Wartungsplattform und Waage wird mit eingeschlossen.

Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5 TEHG:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG die gemäß § 4 Abs. 1 und 5 Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. S. 2745, 2753) zu erteilende Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich auf den folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Calcis Warstein GmbH & Co. KG
Rangetriftweg 108
59581 Warstein

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 15 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk, gebranntem Magnesit oder gebranntem Dolomit je Tag

3. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Quelle	Techn. Einheit / Kamin	Produktionsleistung [t/d]
10	Kalkofen 2 [6.4]	180
11	Kalkofen 1 [12.8]	150
18	Kalkofen 3 [15.8]	400

Die maximale Jahresproduktionsleistung beträgt 193.450 t.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht (Fortschreibung) über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

:

Es handelt sich um den Bericht (Fortschreibung AZB Calcis) Projekt Nr.: CAL-14-0283 Auftrags. Nr.: CAL-08545-16 des Ingenieurbüros Wessling GmbH vom 29.08.2016

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.02.2010 Az.: 53-LP-2.21-0840277-G2-G006/09-Gre7SI/Bo und vom 06.01.2016 Az.: 53-LP-2.21-0840277-G21-G25/15-Bo

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Auf die bislang erteilten Bescheide als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

1. Bei einem Betrieb der Kugelmühle / Rohrmühle (Anlagenteil 8.2.4.2) zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) ist durch technische Maßnahmen (nicht manipulierbare Verriegelungen) sicherzustellen, dass keiner der Kalkbrennöfen, während des Nachtbetriebes, mit folgenden Produktionsleistungen betrieben werden kann.

Kalkofen I größer 130 t/d
 Kalkofen II größer 100 t/d
 Kalkofen III größer 300 t/d

2. Über die tatsächlich durchgeführten Brennkapazitäten (t/Tag) der einzelnen Brennöfen und dem Betrieb der jeweiligen Mahlanlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind kontinuierlich vorzunehmen und mindestens 3 Monate aufzubewahren.

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde sind die Aufzeichnungen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

3. Mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist ein Nachweis über den Einbau der technischen Maßnahmen zur Verriegelung gem. Bedingung Nr. 1 beizufügen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 und Dezernat 55, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung / **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- Dreischichtbetrieb (24 Stunden/Tag, 365 Tage/Jahr)
- Kalksteinanlieferung und Betrieb des Radladers nur in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr
- Die Kugel - Rohrmühle (BE 8.2.4.2) und Rollenmahlanlage (BE 8.2.4.1) werden nicht gleichzeitig betrieben.
- Eingeschränkter Betrieb der Kugel - Rohrmühle (BE 8.2.4.2) während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr bei Betriebszustand C der im Messbericht Nr. 212266-06.02 vom 06.07.2017 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co.KG aufgeführten Betriebsweise.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz / Erschütterungen

Schallschutz

- 3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugen) verursachten Geräuschemissionen keinen Betrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Wohnhäusern in 59581 Warstein, Müscheder Weg Nr. 152 und Nr. 175

bei Tage 60 dB (A)

bei Nacht 45 dB (A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als

30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als

20 dB (A)

überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

- 3.2 Die Anlagenteile und Aggregate sind so instand zu halten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 3.3 Die Anlagenteile und Aggregate sind so instand zu halten und zu betreiben, dass die anzusetzenden Anhaltswerte der Tabelle 2 des Beiblattes 1 zur DIN 45680 für tieffrequente Geräusche in den schutzbedürftigen Räumen der in Nebenbestimmung Nr. 3.1 aufgeführten Immissionsorte nicht überschritten werden.
- 3.4 Die Mahlanlagen sind untereinander so zu verriegeln, dass jeweils nur eine der Mahlanlagen (Kugelmühle (8.2.4.2) oder Rollenpresse (8.2.4.1)) betrieben werden kann.
- 3.5 Auf Anforderung der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen und im Genehmigungsverfahren unbeteiligten Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Bezirksregierung Arnsberg unmittelbar zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de).

Bei der Durchführung der Messung sind alle genehmigten Betriebszustände zu berücksichtigen und im Messbericht zu beschreiben.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

Bei der Durchführung der Messung sind alle genehmigten Betriebszustände zu berücksichtigen

- 3.6 Die Kalksteinanlieferung und der Betrieb von Radladern darf nur tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr vorgenommen werden.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

Emissionsminderungen an geführten Quellen

- 4.1 Beim Betrieb der Anlage ist Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Insbesondere dürfen die Emissionen folgender luftverunreinigender Stoffe im unverdünnten Abgas an den nachstehend aufgeführten Quellen bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K - 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden.

Anforderungen an den Kalkschachtofen 1 Normalschachtofen - Mischgefeuert – (BE12 - E11/12.8)

Gesamtstaub	10 mg/m ³
(BVT Nrn.42,43 Vollzugsempfehlungen B.2)	
Stickoxide NO _x (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid insgesamt	0.35 g/m ³
(BVT Nrn.45 Vollzugsempfehlungen B.3)	
Schwefeloxide SO _x (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid insgesamt	0,20 g/m ³
(BVT Nrn.47 Vollzugsempfehlungen B.4)	
Kohlenmonoxid CO entfällt bei MSO (BVT Nrn.48 Vollzugsempfehlungen B.5)	
Organische Stoffe C _{ges}	50 mg/m ³
(BVT Nrn.50 Vollzugsempfehlungen B.6)	
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff insgesamt	1 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff insgesamt	10 mg/m ³

**Kalkschachtofen 2 -Mehrkammerschrägschachtofen
(BE 2 - E10/6.4)**

Gesamtstaub (BVT Nrn.42,43 Vollzugsempfehlungen B.2)	10 mg/m ³
Stickoxide NOx (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid insgesamt (BVT Nr.45 Vollzugsempfehlungen B.3)	0,35 g/m ³
Schwefeloxide SOx (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid insgesamt (BVT Nr.47 Vollzugsempfehlungen B.4)	0,20 g/m ³
Kohlenmonoxid CO entfällt bei MSO (BVT Nrn.48 Vollzugsempfehlungen B.5)	
Organische Stoffe Cges angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt (BVT Nr.50 Vollzugsempfehlungen B.6)	50 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff insgesamt	1 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff insgesamt	10 mg/m ³

**Kalkschachtofen 3 -GGR –Ofen
(BE15 - E16/15.8)**

Gesamtstaub (BVT Nrn.42,43 Vollzugsempfehlungen B.2)	10 mg/m ³
Stickoxide NOx (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (BVT Nr.45 Vollzugsempfehlungen B.3)	0,35 g/m ³
Schwefeloxide SOx	

(Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid insgesamt (BVT Nr.47 Vollzugsempfehlungen B.4)	0,20 g/m ³
Kohlenmonoxid CO (BVT Nr.48 Vollzugsempfehlungen B.5)	500 mg/m ³
Organische Stoffe Cges angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt (BVT Nr.50 Vollzugsempfehlungen B.6)	30 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff insgesamt	1 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff insgesamt	10 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich im Ofenabgas von Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 von Hundert (Bezugssauerstoff 11%)
(BVT Vollzugsempfehlungen B.1)

5. Nebenbestimmungen zur Messung und zur Auswertung der Emissionen der Quellen Ofen I BE12 (E11/12.8) Ofen II BE 2 (E10/6.4) und Ofen III BE 15 (E 16 /15.8) (Einzelmessungen):

- 5.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 4.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 5.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 4.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in **einfacher Ausfertigung** in Papierform oder auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Messungen zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm. Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nummer 4.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

Berücksichtigung der Brennstoffarten

- 5.5 Die jeweiligen Einzelmessungen sind unter Berücksichtigung der genehmigten Brennstoffarten vorzunehmen.

Die zugelassenen Brennstoffe sind:

Kalkofen 1 Brennstoff: Petrolkoks, Anthrazit-Kohle, Koks

Kalkofen 2 Brennstoff: Petrolkoksstaub, Steinkohlenstaub, Braunkohlenstaub und Flüssiggas

Kalkofen 3 Brennstoff: Petrolkoksstaub, Steinkohlenstaub, Braunkohlenstaub und Flüssiggas zum Zünden.

Die Einzelmessungen sind jeweils mit einer der angegebenen Brennstoffarten vorzunehmen. Die erste Messung ist mit einem Brennstoffeinsatz mit Petrolkoks / bzw. -, Petrolkoksstaub für die jeweiligen Kalkbrennöfen durchzuführen.

Im Rahmen der wiederkehrenden Messungen ist der jeweils nach Nr. 5.5 nächst genannte, zugelassene Brennstoff für die Messung einzusetzen, damit langfristig eine Prüfung aller Brennstoffarten vorgenommen werden kann.

6 Nebenbestimmungen zu den Emissionen der Quelle BE 9.39 (Becherwerk mit Verladestation):

- 6.1 Beim Betrieb der Anlage ist Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Insbesondere dürfen die Emissionen folgender Luftverunreinigender Stoffe im unverdünnten Abgas an den nachstehend aufgeführten bestehenden Quellen bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden.

Die Abgasreinigungsanlage der Verladestation ist so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend genannte Massenkonzentration im unverdünnten Abgas an der Quelle BE 16.3 (Silodachfilter) bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten wird.

Gesamtstaub

10 mg/Nm³

Hinweis zur Auswertung der Emissionen der Quelle BE 9.39 (Becherwerk mit Verladestation):

Eine Garantieerklärung des Entstaubungsanlagenherstellers für das Becherwerk mit Verladestation wurde der Bezirksregierung Arnsberg (Dez 53) für den Filter der Verladestation – Quelle BE 9.39 am 01.03.2018 eingereicht. Aus dem Nachweis geht hervor, dass die Wirksamkeit der Entstaubungsanlage die unter Nebenbestimmung 6.1 festgeschriebene Emissionsbegrenzung einhalten kann.

Anmerkung:

Gemäß 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft kann auf erstmalige und wiederkehrende Einzelmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

7. **Wartung und Instandhaltung der Entstaubungsanlagen**

- 7.2 Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Wechsel von Filterschläuchen, Abdichtarbeiten) bzw. Überprüfungen (z. B. undichte Verbindungen, defekte Filterschläuche) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 7.3 Die nach Angabe des Herstellers erforderlichen Ersatzteile der Abluftreinigungsanlagen sind vorrätig zu halten.
- 7.4 Störungen an bzw. der Ausfall der Entstaubungsanlage, Schadensfälle mit Außenwirkung sind der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen (z. B. per Fax). Störungen oder Schäden sind unverzüglich zu beheben. Der Bezirksregierung Arnsberg ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung / des Schadensfalles unverzüglich zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de).

Störungen

- 7.5 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die Luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsquelle der Emission in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer der Störung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge, ggfs. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in dem Emissionstagebuch zu registrieren. Zusätzlich sind die zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung getroffenen Maßnahmen einzutragen. Das Emissionstagebuch ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

8. Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Quelle BE 15 (E 16 /15.8) -Kalkbrennofen 3

- 8.1 Der Abgaskamin der Quelle ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 bis 3 auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter den Abgasreinigungsanlagen bei allen Betriebszuständen die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die nach Nebenbestimmung 4.1 der Quelle BE 15 (E 16 /15.8 für Gesamtstaub festgelegte Emissionsbegrenzung zu überwachen. (qualitative Messeinrichtung).

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte ist unter www.qal1.de veröffentlicht.

Hinweis:

Im Einzelfall kann es für alle Beteiligten (Betreiber, Messinstitut, Behörde) hilfreich sein, eine quantitativ arbeitende Staubgehalt-Messeinrichtung einzusetzen, da hier der Aufwand bei der Kalibrierung geringer ausfallen kann.

- 8.2 Zum Schutz des Gewebefilters besteht die Möglichkeit, das Abgas über Bypassklappe vor Filter abzuleiten. Die Zeiten des Bypassbetriebes sind mit Datum und Uhrzeit festzuhalten.
- 8.3 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit dem Messinstitut festzulegen.
- 8.4 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer von dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 8.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine von der obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 8.6 Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine anerkannte Messstelle zu kalibrieren. Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung der Messeinrichtung einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine anerkannte Messstelle durchführen zu lassen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

- 8.7 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 8.8 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Alle qualitätssichernden Maßnahmen nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 und die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind zu dokumentieren. Über alle Arbeiten an den v.g. Einrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen und in unmittelbarer Nähe zu der Messeinrichtung aufzubewahren.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

- 8.9 Die unter Nebenbestimmung Nr. 8.1 genannte Messeinrichtung muss bei Überschreitung des eingestellten Schwellenwertes (entspricht Überschreitung des genehmigten Grenzwertes) eine Alarmmeldung an die Leitwarte der Anlage so übermitteln, dass diese vom Bedienpersonal deutlich zu erkennen ist.

- 8.10 Die Zeiten der Überschreitung müssen nachvollziehbar protokolliert werden (z.B. über Betriebsstundenzähler). Die Ursache der Überschreitung muss in jedem Einzelfall zeitnah kommentiert werden.

- 8.11 Bis zum März eines jeden Folgejahres ist eine Zusammenstellung der Überschreitungsstunden im Betriebsjahr mit entsprechender Kommentierung der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

9. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 9.1 Für das Kettenbecherwerk und die Wartungsplattform der Verladestation ist dem Sachgebiet Bauordnung der Stadt Warstein vor Baubeginn ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 9.2 Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Warstein die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 9.3 Bis zur Bauzustandsbesichtigung für die abschließende Fertigstellung muss eine Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit dem Sachgebiet Bauordnung der Stadt Warstein vorgelegt werden, wonach dieser sich während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend des geprüften Standsicherheitsnachweises ausgeführt wurde.
- 9.4 Der Bauherr hat zur Ausführung des Bauvorhabens einen sachkundigen Bauleiter zu beauftragen.
Der Name des beauftragten Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel der Person, ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Warstein vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

10. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 10.1 Die vorab einvernehmlich mit der Feuerwehr Warstein abgestimmten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Feuerwehr spätestens bei Inbetriebnahme der neu beantragten Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind jeweils anlassbezogen, mindestens aber alle 2 Jahre auf Aktualität zu prüfen und ggf. fortzuschreiben.
- 10.2 Der Werkstattraum zu Technikgebäude 1. 1.OG besitzt nur einen Rettungsweg über den Aufenthaltsraum; hier sind analog zum Containerbau der Aufenthaltsraum und die Werkstatt mit geeigneten vernetzten Rauchmeldern nach DIN 14604 auszustatten, damit eine Brand- und Rauchentwicklung im Personalraum rechtzeitig erkannt werden kann.
- 10.3 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten, Brandschutzeinrichtungen und Gefahrenschwerpunkten (insbesondere Druckgaslager, Glykoltank, Kohlestaubsilos u.s.w.) vertraut zu machen.

11. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 AwSV unverzüglich

Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die v. g. Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 11.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten.
- 11.3 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 11.4 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenauflistung (Kataster) aufzulisten. Dem Kataster müssen die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV entnehmen zu sein. Das Kataster ist stets aktuell zu halten und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 11.5 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen beaufschlagt werden, sind mit in der Anlagendokumentation zu erfassen (ggfs. tabellarisch).
- 11.6 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, dürfen nur über versiegelter Fläche errichtet werden und sind regelmäßig auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- 11.7 Die Befüllung des Glykollagertanks darf nur durch ein zugelassenes Straßentankfahrzeug unter Verwendung eines doppelwandigen Schlauchsystems (bzw. gleichwertige Schutzvorkehrungen) erfolgen. Für den Abfüllvorgang sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Tropfleckagen beim Lösen der Schlauchverbindungen (z.B. durch die Verwendung einer gesonderten Auffangvorrichtung) in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 11.8 Die Befüllvorgänge des Glykoltanks haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 11.9 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Anlagen
 - Überfüllsicherung
 - Leckanzeigegerät
 - Glykoltank, Z-40.21-7
 - doppelwandiges Schlauchsystem, Z-65.25-220
 - Nottrennkupplung, Z-38.4-99

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

- 11.10 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts - Projekt „Gesamtwerk der Warsteiner Kalkwerk GmbH – Errichtung eines Glykoltanks“ (Sachverständigenbüro für Brandschutz Dipl.-Ing. Martin Kroll, Stand 17.07.2017) sind zu berücksichtigen.

Hinweise:

- Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.
- Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der BRA auf Verlangen vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 12.1 Der Ausgangszustandsbericht –AZB- ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

13. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 13.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz und Dezernat 54- Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

Hinweise zum Bodenschutz

- Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das

weitere Vorgehen abzustimmen.
(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)

14. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9.BImSchV

Boden:

14.1 Alle 5 Jahre ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen in den AZB-relevanten Bereichen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Der erste Sachstandsbericht ist bis zum 22.04.2021 vorzulegen.

Grundwasser:

14.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM HL B6 und GWM 1 alle 5 Jahre auf die Parameter

- pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare Stoffe
- Kohlenwasserstoffe KW
- Essigsäure
- Propionsäure
- N-Buttersäure
- Iso-Buttersäure
- Valeriansäure
- Capronsäure
- Essigsäureäquivalent
- Iso-Valeriansäure

zu untersuchen.

14.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf müNN zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.

14.4. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC

unaufgefordert bis zum 22.04.2021 zu übermitteln.

14.5. Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

Hinweis:

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseenergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungsturnus und/oder Bodenuntersuchungen zu fordern.

15. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 15.1. Die Hinweise und Empfehlungen des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros für Brandschutz Dipl.-Ing. Martin Kroll vom 17.07.2017 sind entsprechend umzusetzen.
- 15.2 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Hinweise zum Arbeitsschutz

- I. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- II. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

- III. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen-.
- IV. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

16. Nebenbestimmung zum Emissionshandel

- 16.1 Der Beginn des Probetriebs sowie die Inbetriebnahme sind der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Durchschriften der Mitteilungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, zu übermitteln.

Hinweise:

- I. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG)
 - II. Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. (§ 5 Abs. 1 TEHG)
- Zu beachten ist, dass bereits alle Emissionen im Test- und Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- III. Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG)

- IV. Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:
1. Änderung der Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TEHG
 2. Änderung deiner Emissionsgenehmigung oder
 3. Sonstige Änderung seiner Tätigkeit. (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEHG)

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Antragsschreiben und Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
2.	Antrag, Formular 1, Genehmigungsbestand, Kurzbeschreibung, Stellungnahmen Betriebsrat und F. für Arbeitssicherheit, Vollmacht Antragskorrespondenz, Kostenzusammenstellung, Verzicht auf Veröffentlichung der Antragsunterlagen	18 Blatt
3.	Vorhabensbeschreibung	13 Blatt
4.	Karten, Pläne, Fließbilder und Sonstiges	8 Blatt
5.	Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis, und Reinigungsanlagen	54 Blatt
6.	Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen	6 Blatt
7.	Erläuterungsbericht und Formblätter gem. BauPrüfVO	12 Blatt
8.	Bauantragsunterlagen	9 Blatt
9.	Brandschutzkonzept	77 Blatt
10.	Technische Informationen	65 Blatt
11.	Gutachterliche Stellungnahmen, Gutachten und Prognosen	11 Blatt
12.	Geräuschimmissionsprognose	29 Blatt
13.	Staubimmissionsprognose	45 Blatt
14.	Schornsteinhöhen	16 Blatt
15.	Konti- Messeinrichtungen	6 Blatt
16.	Industrie- Emissions- Richtlinie	17 Blatt
17.	Ausgangszustandsbericht	16 Blatt
18.	Angaben über den Handel mit Berechtigungen zu Emissionen von Treibhandelsgasen	3 Blatt
19.	Korrekturschreiben zum Verfahrens- und Stoffstromfließbild- PE Behälter- Glykoltank vom 27.10.2017	1 Blatt
20.	Korrekturschreiben zur Größe des Kettenbecherwerk vom 21.11.2017	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59581 Warstein, Rangetriftweg 108 eine Anlage zur Herstellung von Branntkalk mit einer Produktionsleistung von 530 t/Tag im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 29.06.2017 letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 29.08.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die tägliche Produktionskapazität unter Beibehaltung der jährlichen Produktionskapazität erhöht werden. Eine Erweiterung der Brennstoffarten sowie die Aufstellung eines Glykolbehälters und die Demontage eines bestehenden Behälters sind auch Antragsgegenstand. Weiterhin ist die Errichtung und der Betrieb eines Becherwerkes mit Abfüllstation, Wartungsplattform und Waage beantragt worden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 2.4.1.1G/E im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zum Brennen von Kalk mit einer Produktionskapazität von 50 t Branntkalk oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da in Anlage 1 des UVPG keines der geplanten Vorhaben aufgeführt ist.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der Erörterungen.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Warstein als
- Planungsbehörde und untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.09.2017,
- Landrat des Kreises Soest als
- Brandschutzdienststelle vom 08.09.2017,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 15.09.2017,
 - Dezernat 52 - AZB /Bodenschutz vom 23.10.2017,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 08.09.2017,
 - Dezernat 53 - Luftreinhaltung vom 05.10.2017,
 - Dezernat 53 - TEHG vom 09.10.2017,
 - Dezernat 54 - Wasserrecht vom 04.01.2018,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 09.10.2017,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 09.09.2017 im Amtsblatt Nr. 36/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 09.09.2017

in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen „Warsteiner Anzeiger“ und „Westfalenpost“ in der Stadt Warstein

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Warstein -Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung-
- Bezirksregierung Arnsberg – Standort Lippstadt -

Einwendungen und Erörterung

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18.09.2017 bis 17.11.2107 wurden insgesamt 3 Einwendungen erhoben. Nach Korrektur der Antragsunterlagen wurde auf eine Erörterung bei einer Einwendung verzichtet.

Die Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf.

- Verfahrensrechtliche Aspekte,
- Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Trinkwassergewinnung und Wasserschutzgebiet,
- Einsatz von Glykol,
- Standortalternativen,
- Produktionsleistung,
- Erschließung und Verkehr,
- Entlastung der Wohngebiete durch alternative Steingewinnung,
- Reduzierung von CO²- Emissionen

Auswirkungen des beantragten Vorhabens durch Änderung der täglichen Ofenleistungen:

- Lärmbelästigungen:
- Staubimmissionen:
- Vibrationen / Erschütterungen:
- Gerüche durch den Einsatz weiterer Brennstoffe:

Die Einwendungen wurden in Behördengesprächen erörtert. Über die Ergebnisse der Erörterungen wurden Protokolle (Ergebnisniederschriften vom 13.12.2017 und 04.12.2017) erstellt und dem Antragsteller sowie den Einwendern zugesandt.

Die abschließende Prüfung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde führt zu dem Ergebnis, dass die zu berücksichtigenden Belange nicht verletzt werden, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben wird. Soweit den Einwendungen nicht Rechnung getragen werden konnte, werden diese zurückgewiesen.

Verfahrensrechtliche Aspekte:

Durch verfahrensrechtliche Fehler in Verwaltungsverfahren im Stadtgebiet Warstein wären auch die hieraus entstandenen planungsrechtlichen Entscheidungen nicht mehr rechtlich tragbar. Aufgrund der bisher nicht angefochtenen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen (hier insbesondere Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) sind diese Entscheidungen weiterhin bestandskräftig.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das geplante Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da keines der geplanten Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist. Auch kumulierende oder strategische Umweltprüfungen im Sinne des UVPG sind nur für Vorhaben möglich, die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Trinkwassergewinnung und Wasserschutzgebiet:

Das anfallende Niederschlagswasser wird unverändert im Regenrückhaltebecken gesammelt und durch Verweilen geklärt. Bei Erreichen eines vorgegebenen Füllstandes wird das Wasser abgepumpt und wie bisher in der Anlage zum Löschen von Kalk genutzt. Überschüssiges Wasser wird nach Klärung in die Range abgeleitet.

Die Anlage liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung und das Grundwasser sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Einsatz von Glykol:

Die Antragstellerin plant den Austausch und Errichtung eines Glykoltanks. Der Tank soll in einem bestehenden Gebäude aufgestellt werden. Es handelt sich um einen doppelwandigen, bauaufsichtlich zugelassenen Tank mit einem Nutzinhalt von ca. 30 m³. Der Tank wird ca. 2 mal jährlich befüllt und mit einer Überfüllsicherung und einem Leckanzeigegerät ausgestattet. Das Glykol wird nicht als Brennstoff sondern ausschließlich als Mahlhilfe eingesetzt.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Standortalternativen:

Grundsätzliche Standortalternativen sind nicht Gegenstand der Prüfung im Genehmigungsverfahren. Lediglich die Zulässigkeit des Vorhabens und das Einvernehmen sind von der Genehmigungsbehörde zu prüfen. Prüfumfang in diesem Genehmigungsverfahren ist nur die beantragte Änderung laut Antragsunterlagen.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Produktionsleistung:

Die genehmigte Jahresleistung der Kalkbrennanlage beträgt jetzt und auch nach einer eventuellen Erteilung der beantragten Genehmigung 193.450 t/a (530 t/d im Jahresmittel).

Die physikalischen täglichen Maximalleistungen der Öfen I bis III sollen ausgenutzt werden, ohne die bestehende genehmigte Jahresleistung zu erhöhen.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Erschließung und Verkehr:

Die Erschließung der Brennanlage ist im Bestand und auch künftig gegeben. Das jährliche Verkehrsaufkommen wird sich durch das jetzige Vorhaben nicht vergrößern. Bei der täglichen Verkehrsbelastung kommt es lediglich zu Verschiebungen, wodurch das Aufkommen an einigen Tagen zunehmen und an anderen abnehmen kann. Gemäß den Antragsunterlagen findet an Sonn- und Feiertagen kein LKW-Verkehr statt.

Kalksteinanlieferungen und der Transport mittels Radlader finden nur während der Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) statt.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Entlastung der Wohngebiete durch alternative Steingewinnung:

Eine Verlagerung der Steingewinnungsbetriebe ist aus Sicht der Anwohner möglicherweise wünschenswert, ist aber von der geplanten Änderung nicht betroffen.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Reduzierung von CO₂- Emissionen:

Die beim Steintransport entstehenden CO₂-Emissionen würde der Betreiber bereits aus wirtschaftlichen Gründen gern vermeiden. Die erforderlichen Kalksteinmengen stehen jedoch im unmittelbaren Umfeld des Werkes nicht zur Verfügung. Es werden auch im Warsteiner Raum angebotene verwendbare Steinmengen eingesetzt. Verfahren zur Verwendung von CO₂ aus Kalkbrennprozessen befinden sich im Forschungsstadium und werden in Pilotprojekten erprobt. Ein wirtschaftlich vertretbarer Einsatz ist zurzeit noch nicht möglich.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Auswirkungen des beantragten Vorhabens durch Änderung der täglichen Ofenleistungen:

Die Befürchtung, dass eine tägliche Erhöhung der Ofenleistungen zu höheren Immissionsbelastungen führen kann, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BImSchG dieser geplanten Änderungen treffen insbesondere auf Geräusche, Staubemissionen, Gerüchen und Erschütterungen zu.

Lärmbelästigungen:

Mit dem, den Antragsunterlagen beigefügten Messbericht des Ing.-Büros Kötter, Rheine wurde nachgewiesen, dass die v.g Immissionsrichtwerte beim Betrieb der

Anlage auch nach Durchführung der beantragten Änderungen eingehalten werden können.

Lediglich im beschriebenen Betriebszustand C, bei dem die Rohrmühle und die Öfen gleichzeitig mit hoher Leistung betrieben werden, könnte es zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte kommen. Dieser Betriebszustand ist nicht beantragt und auch nicht genehmigungsfähig.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Staubimmissionen:

Das Ausmaß der zu erwartenden Staubimmissionen soll sich gegenüber der bestehenden Situation nicht nachteilig verändern, da es nicht zu einer Erhöhung der Jahresleistung der Anlage kommt. Die Einhaltung des Standes der Staubminderungstechnik wird durch Genehmigungsaufgaben festgeschrieben.

Durch Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrende Messungen soll die Einhaltung der festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen dauerhaft gewährleistet werden. Mit einer Überschreitung von Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen an den relevanten Quellen und relevanten Immissionsorten ist nicht zu rechnen.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Vibrationen / Erschütterungen:

Auf der Grundlage aller jetzt vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass von der Brennanlage bei genehmigungskonformen Betrieb keine Erschütterungsemissionen hervorgerufen werden, die an den nahegelegenen Wohnhäusern zu erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG führen.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Gerüche durch den Einsatz weiterer Brennstoffe:

Durch den Einsatz weiterer Brennstoffe in Form von Steinkohlenstaub und Petrolkoksstaub können Geruchsemissionen erfahrungsgemäß nur während der Anheizphase auftreten.

Diese Betriebszustände sind sehr selten und erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL).

Bei diesen Brennstoffen handelt es sich ausschließlich um sogenannte Regelbrennstoffe, die bei den Verbrennungstemperaturen in Kalkbrennöfen bei ordnungsgemäßen Betrieb nicht relevant für Geruchsmissions sind.

Den Anträgen der Einwender kann daher nicht entsprochen werden.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, das nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Für das Gebiet besteht ein gültiger Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2011. Die bauliche Nutzung der Grundstücke wird als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Das Gebiet der angrenzenden Wohnnutzung am Müscheder Weg 152 und 175 in 59581 Warstein ist als MI- Gebiet einzustufen.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT Schlussfolgerungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Verbindung mit den Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr.2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit) Stand 12.11.2013.

Für dieses Merkblatt wurden Schlussfolgerungen veröffentlicht und einige immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus der TA Luft aufgrund des Fortschreibens des Standes der Technik aufgehoben und auf der Grundlage der Empfehlungen des TA Luft Ausschusses hat die Bund -/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz auch für Anlagen der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vorgelegt.

Lärm

Durch Messungen wurden unter verschiedenen Betriebsbedingungen die Immissionswerte der Anlage ermittelt. In dem Messbericht wurden die Ergebnisse und die jeweiligen Betriebsbedingungen für den kritischen Nachtbereich beschrieben. Beantragt wurden nur die Betriebszustände in denen die Einhaltung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten eingehalten wurde.

Mit einer Einhaltung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten ist zu rechnen.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Für den Parameter Gesamtstaub wurde an der Quelle BE 15(E 16 /15.8) eine kontinuierliche Messung (qualitative Messeinrichtung) angeordnet, da der Schwellenwert aller Quellen von 1kg/h überschritten wird. Bei der Quelle BE 15(E 16 /15.8) handelt es sich gem. Nr. 5.3.1.1 der TA Luft um eine relevante Quelle da der Massenstrom an staubförmigen Stoffen des Kalkofen III 0,50 kg/h beträgt. Somit ist gemäß Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft die kontinuierliche Messung mit einer qualitativen Messeinrichtung zu fordern.

Für die Emissionen an Fluor und Chlorwasserstoff wurde abweichend von den

generellen Emissionsbegrenzungen der TA Luft ein strengerer Grenzwert festgelegt, da dies beantragt wurde.

Ausnahmeregelung des Emissionswertes für Stickoxide am Kalkbrennofen II (BE15 - E16/15.8)

Am Standort Warstein wird der Kalkschachtofen II als Mehrkammerschachtofen bzw. Mehrkammerschrägschachtofen betrieben.

Der Stand der Technik hat sich zwischenzeitlich hinsichtlich der Stickstoffoxidemissionen, wie er sich gemäß Nr. 5.4.2.4 TA Luft 2002 (für Anlagen zum Brennen von Kalkstein und Dolomit) darstellt, für alle Ofentypen, mit Ausnahme von Ringschachttöfen, fortentwickelt.

Hinsichtlich der Problematik der Stickoxidemissionen reichte die Antragstellerin unabhängig vom laufendem Genehmigungsverfahren ein Schreiben des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e.V. vom 16.08.2017 Az.: dr.OS/CN ein, mit dem Wunsch zur Beibehaltung der NO_x Begrenzung gemäß Nr. 5.4.2.4 TA Luft 2002 unter dem Gesichtspunkt einer Ausnahme vergleichbar von Ringschachttöfen.

Im Wesentlichen wird in dem Schreiben des Verbandes auf eine Ähnlichkeitsbetrachtung mit dem Ofentypus Ringschachtofen abgestellt. Drei Merkmale werden dabei benannt, unter denen eine Ähnlichkeit hinsichtlich Funktionsweise bzw. Bauart ausgemacht wird. Hierbei konnte nicht geeignet aufgezeigt werden, dass aus technischer Sicht die Beibehaltung der NO_x-Emissionsbegrenzung von 0,50 mg/m³ für den Kalkschachtofen II am Standort Warstein erforderlich ist. So fehlen Erläuterungen zur speziellen Technik des Mehrkammerschachtofens / Mehrkammerschrägschachtofens und Ausführungen über die Zusammenhänge zwischen der spezifischen Ofentechnik und der Entstehung der Stickstoffoxidemissionen.

Auch der Fragestellung, welchen Einfluss die genannten Merkmale auf die Höhe der Stickstoffoxidemissionen haben, wurde in diesem Schreiben nicht nachgegangen.

Dem Wunsch zur Beibehaltung der NO_x Begrenzung gemäß Nr. 5.4.2.4 TA Luft 2002 unter dem Gesichtspunkt einer Ausnahme vergleichbar von Ringschachttöfen konnte daher nicht entsprochen werden.

Entsprechend der Antragsunterlagen wurde ein Emissionswert nach dem heutigen Stand der Technik von 0,35 g/m³ beantragt. (siehe Etikettaufkleber 5 / Formular 4 Blatt 1 BE 2/6)

Luftreinhalteplan

Mit der Änderung soll keine Erhöhung der Jahresleistung der Kalkbrennanlage vorgenommen werden. Es sollen u.a. die Ofenleistungen flexibilisiert werden und ein

Glykoltank gegen einen neuen Tank ersetzt werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist insgesamt nicht mit einem erhöhten LKW Aufkommen zu rechnen. Zudem werden die Grenzwerte PM10 und NOx seit 2009 eingehalten. Es wird aus Sicht der Luftreinhalteplanung nicht davon ausgegangen, dass diese Werte durch die o.g. Maßnahme beeinträchtigt werden.

AwVS

Der doppelwandige Glykoltank verfügt über eine bauaufsichtliche Zulassung und ist mit einer Überfüllsicherung und einem Leckanzeigegerät ausgestattet. Die Rohrleitungen des Glykoltanks verlaufen oberirdisch über eine versiegelte Fläche und sind jederzeit kontrollierbar. Die Befüllung des Tanks findet mit zugelassenen Straßentankfahrzeugen statt. Die Rohrleitung zur Befüllung des Tanks wird vom Lagerbehälter bis zum Rohranschluss der Befüllleitung doppelwandig ausgeführt (z.B. Klenk-System) und mit einer Nottrennkupplung ausgestattet.

Der alte 13 m³-Glykoltank (WGK 1) soll laut Antragsunterlagen samt Rohrleitungen gemäß der VAWS gereinigt und stillgelegt werden.

Löschwasserrückhaltung

Gemäß dem Brandschutzkonzept „Gesamtwerk der Warsteiner Kalkwerk GmbH – Errichtung eines Glykoltanks“ (Sachverständigenbüro für Brandschutz Dipl.-Ing. Martin Kroll, Stand 17.07.2017), ist eine separate Löschwasser-Rückhaltung im Sinne der LÖRÜRL aufgrund der Unterschreitung der Lagermengen nicht erforderlich. Eine erhöhte Besorgnis aufgrund von geringer Nähe zum Vorfluter (ca. 50 m zum überrohrten Rangebach) ist nicht vorhanden. Auch ein hoher Grundwasserstand ist nicht vorhanden, allerdings handelt es sich um ein Karstgebiet, so dass gemäß TRwS 779, Punkt 8.2 (5) die Erfordernis einer separaten Löschwasserrückhaltung zu prüfen ist: Die Regelungen gem. TRwS 779 Abs. 8.2 Nr. 5 treffen hier nicht zu, da der Aufstellbereich (Einhausung und Hoffläche) befestigt sind und eine direkte Gefährdung des Grundwasser durch Eindringen des Löschwassers in das Karstgestein nicht zu besorgen ist. Weiter wird in den Bereichen, in denen mit Branntkalk umgegangen wird bzw. Branntkalk gelagert wird, im Brandfall nicht mit Wasser gelöscht (Pkt. 3.2 des vorh. Brandschutzkonzeptes). Auch in den Bereichen in der Umgebung des Branntkalks wird mit Trockenlöschmitteln gelöscht. Das Gebäude mit dem Glykoltank liegt im Bereich des Ofens 3, und somit im Umgebungsbereich von Branntkalk.

Zudem wird anfallendes Niederschlagswasser über die befestigten Flächen in einem Regenrückhaltebecken (RRB) gesammelt, bevor es dem Gewässer (Range) zugeführt wird. Aus diesem RRB wird bei Bedarf für die Bereich, in denen mit Wasser gelöscht werden kann, Löschwasser entnommen. Unterstellt man nun einen Löschangriff auch im Bereich des Glykoltanks mit Wasser, wird dieses Wasser aus dem RRB entnommen und über die Hofflächen dort wieder ein geleitet. Somit ist gewährleistet, dass belastetes Löschwasser auch bei einer pessimalen Betrachtung nicht unkontrolliert in das Gewässer gelangt. Der Überlauf zum Gewässer könnte zudem noch über eine Blase verschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine separate Löschwasserrückhaltung im Sinne der TRwS 779, Punkt 8.2 (5) nicht erforderlich ist.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn aufgrund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Der Antragsteller legt dar, dass neben Glykol keine weiteren relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden. Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nummer 1, 3 b), 3c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung. Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden VAWS-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen. Aufgrund der Angabe des Antragstellers, die Inbetriebnahme der letzten Änderung, genehmigt mit Bescheid vom 06.01.2016, in der Kalenderwoche 16 des Jahres 2016 veranlasst zu haben, setze ich den Beginn des Überwachungsintervalls nach § 21 Absatz 2a Nummer 1, 3 b), 3c) der 9. BImSchV auf den 22.04.2016 fest.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang 1 der 4. BlmSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, des Weiteren werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Die vorgelegte Fortschreibung zum AZB dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Die Fortschreibung des AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheids zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Landschafts- und Naturschutz

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG i. V. m §§ 30 LNatSchG.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Gebietes ist davon auszugehen, dass das Gelände überwiegend von ubiquitären Tierarten als Lebensraum genutzt wird. Durch das geplante Vorhaben werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 44BNatSchG nicht ausgelöst. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Wasserrecht

Das anfallende Niederschlagswasser wird unverändert im Regenrückhaltebecken gesammelt und durch Verweilen geklärt. Bei Erreichen eines vorgegebenen Füllstandes wird das Wasser abgepumpt und wie bisher in der Anlage zum Löschen von Kalk genutzt. Überschüssiges Wasser wird nach Klärung in die Range abgeleitet. Die Anlage liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung und das Grundwasser sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BlmSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 214.200,00 Euro angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ Euro}$$

und somit 1321,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Warstein gemäß Tarifstelle 2.4.1.4c

$$178.500,00 \text{ €} / 1000 \times 13 \text{ €} = 2320,50 \text{ €}$$

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 2.4.1.4c .aus der Gebühr für die Baugenehmigung

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 Euro bis 5.000 Euro. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.425,00 Euro angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 4745,50 Euro.

Da für das Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wurde, erhöht sich nach Tarifstelle 15a.1.1 e) dieser Betrag um 1.100 Euro auf

5845,50 Euro

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist und ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr.7 bzw. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H.

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

4091,85 Euro

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

4091,50 €

=====

(in Worten: viertausendeinundneunzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509)

BBodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von

Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 34. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 759)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim (Bezeichnung und Sitz des Verwaltungsgerichts) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

59555 Lippstadt, Lipperoder Straße 8
den 16.03.2018

Im Auftrag

(Schlosser)